



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

gegen Empfangsbekanntnis

Markt Teisnach

z. Hd. Herrn 1. Bürgermeister o. V. i. A.
Prälat-Mayer-Platz 5
94244 Teisnach

Sachbearbeiter: Bettina Mader
Zimmer Nr.: A 2.25
Telefon: 09921 601-249
Fax: 09921 97002-307
E-Mail: bmader@lra.landkreis-regen.de
Internet: www.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
31.05.2019

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-641-01-01

Datum
23.01.2025

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Teisnach sowie von abgeschlagenem
Mischwasser aus der Kanalisation im Einzugsgebiet der Kläranlage Teisnach in verschiedene
Gewässer durch die Marktgemeinde Teisnach, Landkreis Regen
hier: Änderung der bestehenden gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vom 04.08.2015**

Abgabenummer: 196 276 143 02-6

Anlagen

- 1 Zusammenfassung der durchgeführten gewässerbiologischen Untersuchungen vom 19.11.2019
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Ordner Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Empfangsbekanntnis – **g. R.** –

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- 1 Die vom Landratsamt Regen mit Bescheid vom 04.08.2015, Az. 33-641-01-01, erteilte gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung verschiedener Gewässer durch das Einleiten gesammelter Abwässer wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - 1.1 Bei Ziffer 1.1.1 (**Gegenstand der Erlaubnis**) wird die Nr. „1.1.3“ durch „1.2“ ersetzt.
 - 1.2 Bei Ziffer 1.1.2 (**Zweck der Gewässerbenutzung**) wird die Nr. „1.1.3“ durch „1.2“ ersetzt.



1.3 Die Ziffer 1.1.3 (Plan) erhält folgende neue Fassung:

„Den Benutzungen liegen folgende Unterlagen nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- a) Unterlagen des Ingenieurbüros Sehlhoff, Straubing, vom 30.12.2014.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.04.2015 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 04.08.2015 versehen.

Weiter liegt dem Vorhaben die mit Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 04.08.2015 versehene Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen vom 05.06.2015 zugrunde.

- b) Unterlagen des Ingenieurbüros H2Ortner Consulting UG (haftungsbeschränkt), Meraner Straße 7, 94036 Passau, vom 31.05.2019.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 13.12.2019 und 27.09.2022 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 23.01.2025 versehen.“

1.4 Die Ziffer 1.2 (Beschreibung der Anlagen) erhält folgende neue Fassung:

„Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Misch- und Trennverfahren mit 8 Mischwasserentlastungsbauwerken und einer mechanisch-biologischen Kläranlage. Weitere Einzelheiten können dem Bauwerksverzeichnis (Anlage zum Bescheid) entnommen werden.

Derzeit weist die Kläranlage einen Auslastungsgrad von 21.000 EW₆₀ (BSB₅-Fracht (roh) von 1.260 kg/d) auf. Die Kläranlage ist nach Durchführung der Anpassungsmaßnahmen und Fremdwasserreduzierung ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 1.680 kg/d, CSB-Fracht (roh) von 3.360 kg/d (entsprechend 28.000 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (AbwV).

Mit den geplanten und bestehenden Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Teisnach (E 8) in den Schwarzen Regen,
- Einleiten von Mischwasser aus 8 Entlastungsbauwerken:

Benutzungsanlage	Fl.Nr.	Gemarkung	Vorfluter
RÜB Sohl	E 1	2250	Wiesengraben
RÜ Busmannsried	E 2	1131	Flinsbach
RÜB Triendlmühle	E 3	1135	Flinsbach
RÜB Aschersdorf	E 4	732	Wiesengraben

RÜ 1 Teisnach	E 5	68		Teisnach
RÜB II Teisnach (Deggendorfer Str.)	E 6	74		Teisnach
RÜ 2 Teisnach (Regenmühlstraße)	E 7	178/5		Teisnach
RÜB III Teisnach + Kläranlage	E 8*	169		Schwarzer Regen

* E 8 - Gemeinsame Einleitung aus RÜB III und Ablauf Kläranlage „

- 1.5 Die Ziffer 1.3.2.1 (Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage) erhält folgende neue Fassung:

„Folgende Abflüsse dürfen nicht überschritten werden:

	längstens bis 31.12.2027	spätestens ab 01.01.2028
Trockenwetterabfluss	367 m ³ /h 6.475 m ³ /d	333 m ³ /h 5.645 m ³ /d
Mischwasserabfluss (Abwassermenge pro Stunde)	581 m ³ /h	581 m ³ /h

Die zu behandelnde Abwassermenge setzt sich ab 01.01.2028 wie folgt zusammen:

	Kommunal	Pfleiderer	Schlammpresse	Gesamt
Trockenwetterabfluss Q_t in m³/h	194	126	13	333
Trockenwetterabfluss Q_t in m³/d	3.045	2.500	100	5.645
Mischwasserabfluss Q_m in m³/h	455	126	--	581

- 1.6 Die unter Ziffer 1.3.2.2 (Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage) aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe bei Trockenwetter:	
Parameter	Konzentration (mg/l)
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	20

- 1.7 Die Ziffer 1.3.4.1 erhält folgende neue Fassung:

„Schlammentwässerung

Die Rückbelastung mit Prozesswässern aus der Schlammentwässerung eigener und fremder Schlämme ist auf ein Volumen von maximal 440 m³ pro Woche zu begrenzen. Die

Schlammwässerung ist ab Erreichen des maximalen Mischwasserzuflusses (127 l/s) aus dem kommunalen Kanalnetz einzustellen.“

1.8 Die **Ziffer 1.3.4.2** erhält folgende neue Fassung:

„Fremdwassersanierung

Zur Verminderung des Fremdwasseranteiles am Trockenwetterabfluss sind bauliche und betriebliche Ergänzungen bzw. Änderungen des Kanalnetzes erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen sind in einer bis spätestens **31.12.2027** dem Landratsamt Regen vorzulegenden prüffähigen Sanierungsplanung aufzuzeigen und spätestens bis **31.12.2028** auszuführen. Der Fremdwasseranteil ist größtmöglich, jedoch mindestens um 200.000 m³/a zu reduzieren. Grundlage für die Sanierungsplanung ist ein Kanalkataster. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Erstellung des Kanalkatasters und die Fremdwasserreduzierung durch alle drei Gemeinden (Teisnach, Geiersthal und Patersdorf) bescheidskonform erfüllt wird.“

1.9 Die **Ziffer 1.3.4.4** erhält folgende neue Fassung:

„Anpassungsmaßnahmen

Die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen sind bis zum **31.12.2026** durchzuführen:

- Ertüchtigung der vorhandenen Belebungsbecken,
- Nachklärbecken mit Rücklaufschlammführung und Überschussschlammabzug und
- Überschussschlammeindickung

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Regen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Monate vorher, anzuzeigen. Wird die jeweilige Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen. Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Regen jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. „

1.10 Die **Ziffer 1.3.5.2 (Eigenüberwachung)** wird wie folgt ergänzt:

„Für die Fremdwasserermittlung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, die Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA zu wählen. Der Fremdwasseranteil im kommunalen Zulauf ist ebenfalls separat mittels „Gleitendes Minimum“ nach DWA zu ermitteln.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.“

1.11 Die **Ziffer 1.3.7 (Auflagen aus naturschutzfachlicher Sicht)** wird wie folgt ergänzt:

„1.3.7.2 Einträge von Fremdstoffen ins Gewässer während der Bauphase sind zwingend zu vermeiden.

1.3.7.3 Soweit durch die Kläranlage die geforderte Reinigungsleistung des Abwassers nicht erreicht wird (z. B. Gewässergüte, ökologischer Zustand), sind zusätzliche Maßnahmen zur Gewässerreinigung zu ergreifen und die Anlage zu optimieren und technisch aufzurüsten.“

1.12 Die Ziffer 1.3.8.4 wird ersatzlos gestrichen.

1.13 Die Ziffer 1.3.8.6 erhält folgende neue Fassung:

„Umfangreichere Baumaßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) am Vorfluter sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme) schriftlich mitzuteilen.“

1.14 Nach Ziffer 1.3.8.7 wird eine zusätzliche Ziffer mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1.3.8.8 Eine weitergehende Abwasserreinigung ist vorzunehmen, wenn die Abwasserreinigung im Hinblick auf die benutzten Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophie, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit, ökologischer Zustand) nicht ausreicht.“

1.15 Nach Ziffer 1.3.10 werden zusätzliche Ziffern mit folgendem Inhalt eingefügt:

1.3.11 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind zu berücksichtigen.

1.3.12 Trockensubstanzgehalt und Rückführverhältnis

Der den Berechnungen zugrundeliegende Trockensubstanzgehalt (4,45 g/l - 4,85 g/l) in den Belebungsbecken sowie das gewählte Rückführverhältnis sind beim künftigen Betrieb gesichert einzuhalten.

1.3.13 Aerobe Klärschlammstabilisierung

Für den Betrieb von aeroben simultanen Stabilisierungsanlagen ist das Merkblatt 4.7/11 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt "Nachweis von Stabilisierungskriterien bei der aeroben Schlammstabilisierung" zu beachten.

1.3.14 Nebenbestimmungen aus immissionsschutzfachlicher Sicht

1.3.14.1 Die Frischluft-Ansaug- und Ausblasöffnungen von Räumen, in denen die zugehörigen Aggregate aufgestellt sind, sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.

1.3.14.2 Körperschallemitternde Anlagen und Anlagenteile sind mittels elastischer Elemente oder ggf. durch lückenlos durchgehende Trennfugen von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

1.3.15 Bauabnahme, Bestandspläne

Unmittelbar nach Abschluss der unter Ziffer 1.3.4 aufgeführten Maßnahmen ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Regen eine Bestätigung (Bauabnahme) eines Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Für Anlagenteile, welche unterirdisch ausgeführt werden, ist eine begleitende Bauabnahme durchzuführen. Um die ordnungsgemäße Teilbauabnahme sicherzustellen, ist ein Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig – im Regelfall vor Baubeginn – zu beauftragen, und dies dem Landratsamt Regen nachzuweisen.“

1.16 Die bisherige **Ziffer 2 (Aufhebung)** wird gestrichen.

1.17 Die bisherige **Ziffer 1.3.11 (Auflagenvorbehalt)** wird zur neuen Ziffer 2.

1.18 Die **Ziffer 3.1.1 (Für das Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage)** erhält folgende neue Fassung:

„Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 1.3.2.2 bestimmten Werte für CSB, Phosphor und Stickstoff zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird bis 31.12.2027 festgelegt auf 1.580.000 m³. Ab dem 01.01.2028 beträgt die Jahresschmutzwassermenge (JSM) 1.376.000 m³.“

1.19 Die **Ziffer 3.2.1** erhält folgende neue Fassung:

Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser wird gemäß Anlage 13 VwVBayAbwAG wie folgt festgesetzt.

Für die Jahre ab 2023:

Von – bis	Fälligkeit	Jahresbetrag in €
Ab 2023	Jeweils 20.02. des folgenden Jahres	48.996,51

Für die Jahre ab 2028:

Von – bis	Fälligkeit	Jahresbetrag in €
Ab 2028	Jeweils 20.02. des folgenden Jahres	42.661,68

Die Abwasserabgabe für das Abgabjahr 2022 wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

1.20 Die bisherige **Ziffer 4 (Kostenentscheidung)** wird gestrichen.

- 2 Der Tenor der vom Landratsamt Regen mit Bescheid vom 04.08.2015, Az. 33-641-01-01, sowie mit dem vorliegenden Änderungsbescheid erteilten gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung verschiedener Gewässer durch das Einleiten gesammelter Abwässer durch den Markt Teisnach erhält damit nachstehende Lesefassung:

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

Bescheid:

1 Gehobene Erlaubnis gem. § 15 WHG

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Marktgemeinde Teisnach – im Folgenden Unternehmerin genannt – wird die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der unter Nr. 1.2 aufgeführten Gewässer durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des abgeschlagenen Mischwassers aus den unter Nr. 1.2 aufgeführten Entlastungsanlagen der Kanalisation im Einzugsgebiet der Kläranlage sowie des in der Kläranlage Teisnach gereinigten Abwassers.

1.1.3 Plan

Den Benutzungen liegen folgende Unterlagen nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

a) Unterlagen des Ingenieurbüros Sehlhoff, Straubing, vom 30.12.2014.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.04.2015 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 04.08.2015 versehen.

Weiter liegt dem Vorhaben die mit Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 04.08.2015 versehene Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen vom 05.06.2015 zugrunde.

b) Unterlagen des Ingenieurbüros H2Ortner Consulting UG (haftungsbeschränkt), Meraner Straße 7, 94036 Passau, vom 31.05.2019.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 13.12.2019 und 27.09.2022 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 23.01.2025 versehen.

1.2 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Misch- und Trennverfahren mit 8 Mischwasserentlastungsbauwerken und einer mechanisch-biologischen Kläranlage. Weitere Einzelheiten können dem Bauwerksverzeichnis (Anlage zum Bescheid) entnommen werden.

Derzeit weist die Kläranlage einen Auslastungsgrad von 21.000 EW₆₀ (BSB₅-Fracht (roh) von 1.260 kg/d) auf. Die Kläranlage ist nach Durchführung der Anpassungsmaßnahmen und Fremdwasserreduzierung ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 1.680 kg/d, CSB-Fracht (roh) von 3.360 kg/d (entsprechend 28.000 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (AbwV).

Mit den geplanten und bestehenden Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Teisnach (E 8) in den Schwarzen Regen,
- Einleiten von Mischwasser aus 8 Entlastungsbauwerken:

Benutzungsanlage	Fl.Nr.	Gemarkung	Vorfluter
RÜB Sohl	E 1	2250	Wiesengraben
RÜ Busmannsried	E 2	1131	Flinsbach
RÜB Triendlmühle	E 3	1135	Flinsbach
RÜB Aschersdorf	E 4	732	Wiesengraben
RÜ I Teisnach	E 5	68	Teisnach
RÜB II Teisnach (Deggendorfer Str.)	E 6	74	Teisnach
RÜ 2 Teisnach (Regenmühlstraße)	E 7	178/5	Teisnach
RÜB III Teisnach + Kläranlage	E 8*	169	Schwarzer Regen

* E 8 - Gemeinsame Einleitung aus RÜB III und Ablauf Kläranlage

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2035.

1.3.2 Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage

1.3.2.1 Folgende Abflüsse dürfen nicht überschritten werden:

	längstens bis 31.12.2027	spätestens ab 01.01.2028
Trockenwetterabfluss	367 m ³ /h 6.475 m ³ /d	333 m ³ /h 5.645 m ³ /d
Mischwasserabfluss (Abwassermenge pro Stunde)	581 m ³ /h	581 m ³ /h

Die zu behandelnde Abwassermenge setzt sich ab 01.01.2028 wie folgt zusammen:

	Kommunal	Pfleiderer	Schlammpresse	Gesamt
Trockenwetterabfluss Q_t in m³/h	194	126	13	333
Trockenwetterabfluss Q_t in m³/d	3.045	2.500	100	5.645
Mischwasserabfluss Q_m in m³/h	455	126	--	581

1.3.2.2 Folgende Werte sind am Ablauf der Nachklärung einzuhalten:

<i>Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe:</i>	
Parameter	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	50
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	15
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	5
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	10
Phosphor gesamt (P _{ges})	1
<i>Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe bei Trockenwetter:</i>	
Parameter	Konzentration (mg/l)
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	20

In der Zeit vom 01. November bis 30. April sind die betrieblichen Möglichkeiten zur Stickstoffentfernung bei optimaler Nitrifikation und Denitrifikation zu nutzen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analyse- und

Messverfahren angewendet werden, die das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat. Es gelten die Einhalteregeln gemäß § 6 Abwasserverordnung.

1.3.2.3 Sowohl bei Trockenwetter- als auch bei Mischwasserabfluss muss der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

1.3.2.4 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.3.3 Umfang der Einleitungen

Bezeichnung der Einleitungen	Fl.Nr.	Gemarkung	Vorfluter	$Q_{\text{Entlastung}}$ [m ³ /s]
E 1 - RÜB Sohl	2250	Teisnach	Wiesengraben	0,04
E 2 - RÜ Busmannsried	1131		Flinsbach	0,55
E 3 - RÜB Triendlmühle	1135		Flinsbach	0,12
E 4 - RÜB Aschersdorf	732		Wiesengraben	1,86
E 5 - RÜ I Teisnach	68		Teisnach	1,32
E 6 - RÜB II Teisnach (Deggendorfer Str.)	74		Teisnach	0,51
E 7 - RÜ 2 Teisnach (Regenmühlstraße)	178/5		Teisnach	1,43
E 8 - RÜB III Teisnach + Kläranlage	169		Schwarzer Regen	1,05

1.3.4 Ergänzende Maßnahmen

1.3.4.1 Schlammmentwässerung

Die Rückbelastung mit Prozesswässern aus der Schlammmentwässerung eigener und fremder Schlämme ist auf ein Volumen von maximal 440 m³ pro Woche zu begrenzen. Die Schlammmentwässerung ist ab Erreichen des maximalen Mischwasserzuflusses (127 l/s) aus dem kommunalen Kanalnetz einzustellen.

1.3.4.2 Fremdwassersanierung

Zur Verminderung des Fremdwasseranteiles am Trockenwetterabfluss sind bauliche und betriebliche Ergänzungen bzw. Änderungen des Kanalnetzes erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen sind in einer bis spätestens **31.12.2027** dem Landratsamt Regen vorzulegenden prüffähigen Sanierungsplanung aufzuzeigen und spätestens bis **31.12.2028** auszuführen. Der Fremdwasseranteil ist größtmöglich, jedoch mindestens um 200.000 m³/a zu reduzieren. Grundlage für die Sanierungsplanung ist ein Kanalkataster. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Erstellung des Kanalkatasters und die Fremdwasserreduzierung durch alle drei Gemeinden (Teisnach, Geiersthal und Patersdorf) bescheidskonform erfüllt wird.

1.3.4.3 In Abstimmung mit der Gemeinde Geiersthal ist darauf hinzuwirken, dass die Drosselabflüsse der beiden Regenüberlaufbecken „RÜB I Geiersthal“ und „RÜB II Geiersthal/ Kammersdorf“ auf 13 l/s bzw. 27 l/s erhöht werden.

1.3.4.4 Anpassungsmaßnahmen

Die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen sind bis zum 31.12.2026 durchzuführen:

- Ertüchtigung der vorhandenen Belebungsbecken,
- Nachklärbecken mit Rücklaufschlammführung und Überschussschlammabzug und
- Überschussschlammeindickung

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Regen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig; jedoch mindestens 2 Monate vorher, anzuzeigen. Wird die jeweilige Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen. Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Regen jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

1.3.5 Betrieb und Unterhaltung

1.3.5.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.5.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für die Fremdwasserermittlung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, die Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA zu wählen. Der Fremdwasseranteil im kommunalen Zulauf ist ebenfalls separat mittels „Gleitendes Minimum“ nach DWA zu ermitteln.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.

1.3.5.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der den Berechnungen zugrundeliegende Trockensubstanzgehalt (4,45 g/l - 4,85 g/l) in den Belebungsbecken sowie das gewählte Rückführverhältnis sind beim künftigen Betrieb gesichert einzuhalten.

Die Unternehmerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kläranlage, Kanalnetz, Pumpwerk, Mischwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Regen (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind dem Landratsamt Regen mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.3.6 Unterhaltung und Ausbau der nichtstaatlichen Gewässer

Die Unternehmerin hat die Auslaufbauwerke E 1 und E 4 sowie die beiden Wiesengräben jeweils von 1 m oberhalb bis 15 m unterhalb jeder Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

1.3.7 Auflagen aus naturschutzfachlicher Sicht

1.3.7.1 *Grundsätzlich dürfen durch das Vorhaben oder durch Unterhaltungs- oder Umbaumaßnahmen keine Beeinträchtigungen von geschützten Arten oder amtlich kartierten Biotopflächen, welche teilweise einem gesetzlichen Schutz unterliegen, zur Folge haben. Maßnahmen die zu einer Beeinträchtigung führen könnten, sind bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. (vgl. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 05.06.2015).*

1.3.7.2 *Einträge von Fremdstoffen ins Gewässer während der Bauphase sind zwingend zu vermeiden.*

1.3.7.3 *Soweit durch die Kläranlage die geforderte Reinigungsleistung des Abwassers nicht erreicht wird (z. B. Gewässergüte, ökologischer Zustand), sind zusätzliche Maßnahmen zur Gewässerreinigung zu ergreifen und die Anlage zu optimieren und technisch aufzurüsten.*

1.3.8 Auflagen aus öffentlich-fischereifachlicher Sicht

1.3.8.1 *In die Stauräume bzw. die Klärbecken darf kein Quellwasser und kein Drainagewasser eingeleitet werden.*

1.3.8.2 *Bei allfälligen Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden.*

1.3.8.3 *Die Einleitungsbauwerke dürfen die biologische Durchgängigkeit der Namenlosen Wiesengräben und des Flinsbaches nicht beeinträchtigen.*

1.3.8.4 -entfallen-

1.3.8.5 *Jede Maßnahme, bei der mit erhöhter Belastung der Gewässer gerechnet werden muss, ist mindestens 14 Tage vorher den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.*

1.3.8.6 *Umfangreichere Baumaßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) am Vorfluter sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme) schriftlich mitzuteilen.*

1.3.8.7 *Eine weitergehende Rückhaltung des Mischwassers ist durchzuführen, wenn die getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die benutzten Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophie, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit) nicht ausreichen.*

1.3.8.8 *Eine weitergehende Abwasserreinigung ist vorzunehmen, wenn die Abwasserreinigung im Hinblick auf die benutzten Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophie, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit, ökologischer Zustand) nicht ausreicht.*

1.3.9 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

1.3.9.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Einleitungsstellen E 2, E 3 und E 5 - E 8 münden in den Flinsbach, die Teisnach bzw. in den Schwarzen Regen. Alle drei Gewässer befinden sich in diesen Bereichen (Flinsbach, Fl.Nrn. 1891 und 1082, Gemarkung Teisnach; Teisnach, Fl.Nr. 506, Gemarkung Teisnach; Schwarzer Regen, Fl.Nr. 246, Gemarkung Teisnach) im Eigentum des Freistaates Bayern. Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die drei Fließgewässer in den angegebenen Bereichen. Die Anlagen, die die Unternehmerin zur Ausübung der erlaubten Benutzungen auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieser Grundstücke, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

1.3.9.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Unternehmerin durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften des Flinsbaches, der Teisnach und des Schwarzen Regens, die den erlaubten Benutzungen entgegenstehen oder sie beeinträchtigen. Die Unternehmerin hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall der Unternehmerin den Streit zu verkünden.

1.3.9.3 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der die Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

1.3.9.4 Unterhaltung und Ausbau der staatlichen Gewässer

Die Unternehmerin hat die Auslaufbauwerke E 2, E 3 und E 5 – E 8 sowie die Gewässerufer des Flinsbaches, der Teisnach und des Schwarzen Regens von 5 m oberhalb bis 15 m unterhalb der jeweiligen Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Unternehmerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus den Abwassereinleitungen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.10 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise (z. B. Außerbetriebnahmen für Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Regen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine evtl. hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung jeder der unter der Nr. 1.3.4 aufgelisteten Maßnahmen sind dem Landratsamt Regen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf umgehend schriftlich und unaufgefordert anzuzeigen.

1.3.11 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind zu berücksichtigen.

1.3.12 Trockensubstanzgehalt und Rückführverhältnis

Der den Berechnungen zugrundeliegende Trockensubstanzgehalt (4,45 g/l - 4,85 g/l) in den Belebungsbecken sowie das gewählte Rückführverhältnis sind beim künftigen Betrieb gesichert einzuhalten.

1.3.13 Aerobe Klärschlammstabilisierung

Für den Betrieb von aeroben simultanen Stabilisierungsanlagen ist das Merkblatt 4.7/11 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt "Nachweis von Stabilisierungskriterien bei der aeroben Schlammstabilisierung" zu beachten.

1.3.14 Nebenbestimmungen aus immissionsschutzfachlicher Sicht

1.3.14.1 Die Frischluft-Ansaug- und Ausblasöffnungen von Räumen, in denen die zugehörigen Aggregate aufgestellt sind, sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.

1.3.14.2 Körperschallemitternde Anlagen und Anlagenteile sind mittels elastischer Elemente oder ggf. durch lückenlos durchgehende Trennfugen von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

1.3.15 Bauabnahme, Bestandspläne

Unmittelbar nach Abschluss der unter Ziffer 1.3.4 aufgeführten Maßnahmen ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Regen eine Bestätigung (Bauabnahme) eines Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Für Anlagenteile, welche unterirdisch ausgeführt werden, ist eine begleitende Bauabnahme durchzuführen. Um die ordnungsgemäße Teilbauabnahme sicherzustellen, ist ein Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig – im Regelfall vor Baubeginn – zu beauftragen, und dies dem Landratsamt Regen nachzuweisen.

2 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser hat die Unternehmerin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

3.1 Grundlagen der Abgabe

Die maßgeblichen Kenndaten der Kläranlage und der Mischwasserbehandlung sind im Bauwerksverzeichnis entsprechend der geprüften Planung zusammengestellt.

3.1.1 Für das Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage:

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 1.3.2.2 bestimmten Werte für CSB, Phosphor und Stickstoff zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird bis 31.12.2027 festgelegt auf 1.580.000 m³. Ab dem 01.01.2028 beträgt die Jahresschmutzwassermenge (JSM) 1.376.000 m³.

3.1.2 Für abgeworfenes Mischwasser (Niederschlagswasser):

Die Grundlagen zur Festsetzung der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser sind bis zum 31.03. des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres in einer Abgabeerklärung dem Landratsamt Regen mitzuteilen.

Der Erklärung sind die Verhältnisse vom 30.06. des Veranlagungsjahres zugrunde zu legen.

3.2 Abgabefestsetzung

3.2.1 Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser wird gemäß Anlage 13 VwVBayAbwAG wie folgt festgesetzt.

Für die Jahre ab 2023:

<i>Von – bis</i>	<i>Fälligkeit</i>	<i>Jahresbetrag in €</i>
<i>Ab 2023</i>	<i>Jeweils 20.02. des folgenden Jahres</i>	<i>48.996,51</i>

Für die Jahre ab 2028:

<i>Von – bis</i>	<i>Fälligkeit</i>	<i>Jahresbetrag in €</i>
<i>Ab 2028</i>	<i>Jeweils 20.02. des folgenden Jahres</i>	<i>42.661,68</i>

Die Abwasserabgabe für das Abgabejahr 2022 wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

3.2.2 Den Berechnungen liegt ein Fremdwasseranteil von ≤ 25 v. H. zugrunde.

Der Abgabebetrag ist unter Angabe der Abgabenummer auf eines der nachstehenden Konten der Staatsoberkasse Landshut einzuzahlen:

Bank	Kto-Nr.	BLZ	IBAN	BIC
Bayer. Landesbank München	1 190 315	700 500 00	DE75 7005 0000 0001 1903 15	BYLADEMM
HypoVereinsbank Landshut	801 119	743 200 73	DE65 7432 0073 0000 8011 19	HYVEDEMM433
Postbank München	1708-809	700 100 80	DE56 7001 0080 0001 7088 09	PBNKDEFF

3.2.3 Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

4 Entscheidung über Einwendungen

Die vorgebrachten Einwendungen des Sportfischereivereins „Die Gesplißten“ e. V. werden zurückgewiesen.

5 Kostenentscheidung

5.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, mit Ausnahme für die Entscheidung über die Abwasserabgabe.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.624,00 € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 4.181,75 €.

Hinweise:**1. Prüfung der Antragsunterlagen**

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst. Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht, usw. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Unternehmer vorbehalten. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die beantragten Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG geprüft.

2. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3. Personalbedarf

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

4. Grunddienstbarkeiten

Es wird empfohlen, für alle auf fremden Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

5. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

6. Standsicherheit

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfmgenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

7. Leitungsdimensionierung

Auf Beachtung einer ausreichenden Leitungsdimensionierung wird hingewiesen.

8. Hinweis zu Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen

Die Vorgaben im Hinblick auf die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen (v.a. Klärschlamm, Rechen- und Sandfanggut) gemäß dem LfU-Merkblatt vom März 2018 sind zu beachten (Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlam/doc/abfaelle_abwasser.pdf).

Die Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17.12.2014 nennt in Anlage Abschnitt III Nummer 1.2.4 als abfallwirtschaftliches Ziel bei der Entsorgung von Klärschlämmen, den Ausstieg aus der landwirtschaftlichen, landschaftsbaulichen und gärtnerischen Verwertung von Klärschlämmen weiter voranzubringen. Dies kann insbesondere durch die energetische Verwertung von Klärschlämmen in Monoverbrennungsanlagen (möglichst mit Rückgewinnung des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors erfolgen). Abfallheizkraftwerke und sonstige- Kraftwerke können derzeit ebenfalls und, bei Klärschlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen ≤ 100.000 EW ab 2029 und ≤ 50.000 EW ab 2032, auch weiter genutzt werden. Eine energetische und stoffliche Verwertung in Zementwerken ist möglich.

Gründe:

I.

1. Vorhaben

Die Kläranlage Teisnach wurde im Jahr 1991 auf eine Endausbaugröße von 25.600 EW₆₀ erweitert. Die Firma Pfeleiderer leitet anfallendes Abwasser aus der Papierherstellung über eine eigene Leitung der Kläranlage Teisnach zu, was in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen - vor allem bei der Nachklärung - führte. Die Firma Pfeleiderer hat im Jahr 2012 eine Vorbehandlungsstufe, bestehend aus Flotation und Schwebebettreaktor, errichtet sowie weitere Vorbehandlungsmaßnahmen ergriffen, wodurch auf der Kläranlage Teisnach eine merkbare Entlastung erreicht werden konnte. Mit Sondervereinbarung vom 27.04./30.04.1993 zwischen dem Markt Teisnach und der Firma Pfeleiderer wurde u. a. ein maximaler Abwasservolumenstrom von 126 m³/h bzw. 2.500 m³/d sowie eine CSB-Schmutzfracht von 1.600 kg/d entsprechend 13.333 EW vereinbart.

Die aktuelle wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Teisnach vom 04.08.2015 ist bis zum 31.12.2035 befristet.

Aufgrund einer Grenzwertüberschreitung, deren genaue Ursache unklar war, hat die Unternehmerin mit Schreiben vom 26.03.2018 die vorübergehende Änderung des im Bescheid des Landratsamtes Regen vom 04.08.2015 unter Ziffer 1.3.2.2 festgelegten Anforderungswertes für CSB beantragt. Der Anforderungswert von 50 mg/l sollte bis auf weiteres auf den Wert von 90 mg/l CSB (Anforderungswert gemäß Anhang 1 Häusliches und kommunales Abwasser, Größenklasse 4 der AbwV) angehoben werden. Die daraufhin erteilte beschränkte Erlaubnis war bis 20.03.2019 befristet.

Die dem Bescheid vom 04.08.2015 zugrundeliegende Überrechnung der Kläranlage nach DWA-A 131 entspricht nicht den aktuellen Gegebenheiten. Die im genannten Bescheid festgelegte Ausbaugröße von 21.000 EW₆₀ sowie die Belastungs- und Durchflussgrößen sind nicht mehr maßgebend.

Deshalb wurde von der Unternehmerin ein Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis vom 04.08.2015 beim Landratsamt Regen eingereicht. Folgende Ertüchtigungsmaßnahmen an der Kläranlage sowie dem Kanalnetz sind vorgesehen:

- Bauliche Anpassungsmaßnahmen an den Nachklärbecken,
- Erhöhung der Volumina der drei Belebungsbecken,
- Optimierung der Rücklaufschlammführung sowie des Überschussschlammabzugs,
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Überschussschlammeindickung und
- Reduzierung des Fremdwasseranfalls im kommunalen Kanalnetz

Mit den geplanten Vorhaben soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

- Einleiten von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Teisnach (E 8 KA Teisnach) in den Schwarzen Regen

Nennausbaugröße der Kläranlage:

- BSB₅ (roh) in kg/d: 1.680; CSB (roh) in kg/d: 3.360

- EW₆₀: 28.000
- Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung

2. Örtliche Verhältnisse

Das benutzte Gewässer weist im Bereich der Einleitungsstelle folgende Abflussdaten auf:

Benutzungsanlage	Benutztes Gewässer	Gewässer ordnung	Gewässer folge	AEO ¹ (km ²)	MNQ ² (m ³ /s)	MQ ³ (m ³ /s)	HQ ₁ ⁴ (m ³ /s)
E 8 KA Teisnach	Schwarzer Regen	I	Regen	742	4,95	16,2	144,0

¹Einzugsgebiet

²Mittlerer Niedrigwasserabfluss

³Mittelwasserabfluss

⁴1-jährlicher Hochwasserabfluss

3. Angaben zum Wasserkörper

Die Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 1_F317. Die Bewertung des Gewässerzustandes des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand der repräsentativen Messstelle Teisnach Pegel Nr. 8228.

4. Ökologischer Zustand (Stand 12/2015)

Der ökologische Zustand wird mit mäßig bewertet.

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand / ökologisches Potenzial):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: gut
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: sehr gut
- Makrozoobenthos - Modul Versauerung: nicht relevant
- Makrophyten & Phytobenthos: gut
- Phytoplankton: nicht relevant
- Fischfauna: mäßig
- Flussgebietspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Umweltqualitätsnormen erfüllt

5. Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u. a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL-Messstelle des Oberflächenwasserkörpers vor (Stand 22.12.2015).

BSB ₅ :	1,2 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l)
TOC:	4,3 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 7 mg/l)
NH ₄ -N:	0,051 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)
o-PO ₄ -P:	0,037 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,07 mg/l)
P _{ges} :	0,074 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)

6. Chemischer Zustand (Stand 12/2015)

Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut

Chemischer Zustand (ohne ubiquitären Stoffen): gut

Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber und –verbindungen

7. Verfahren

Mit Schreiben vom 31.05.2019 und entsprechenden Planunterlagen beantragt die Unternehmerin die Änderung der bestehenden gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vom 04.08.2015.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wurde als allgemeiner amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens aufgefordert. Daraufhin wurde ein Gutachten vom 13.12.2019 erstellt.

Als Träger öffentlicher Belange haben sich folgende Behörden und Fachstellen im wasserrechtlichen Verfahren geäußert:

- die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen mit Stellungnahme vom 01.03.2021,
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern mit Stellungnahme vom 18.02.2020 und 23.02.2021,
- der Technische Umweltschutz am Landratsamt Regen mit Stellungnahme vom 28.02.2020,
- das Gesundheitsamt des Landratsamtes Regen mit Stellungnahme vom 28.05.2020.

Seitens der gehörten Behörden und Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Der Plan des Vorhabens wurde in der Zeit vom 07.01.2020 bis einschließlich 06.02.2020 im Rathaus der Unternehmerin zur Einsicht ausgelegt (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG). Hierauf wurde durch öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Unternehmerin hingewiesen. Die Auslegung wurde gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG vorher ortsüblich bekanntgemacht. Der Bekanntmachungsvermerk wurde dem Landratsamt Regen mit Schreiben der Unternehmerin vom 26.02.2020 übersandt.

Mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 19.02.2020 wurde der Sportfischereiverein „Die Gesplißten“ e. V. – im Folgenden Einwendungsführer genannt – auf die öffentliche Auslegung der Planunterlagen hingewiesen. Das Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 13.12.2019 sowie die Ergebnisse der gewässerbiologischen Untersuchungen wurden dem Einwendungsführer per E-Mail am 20.02.2020 übermittelt.

Daraufhin wurden vom Einwendungsführer erstmals mit E-Mail vom 20.02.2020 Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben beim Landratsamt Regen erhoben.

Mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 27.02.2020 wurde dem Einwendungsführer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Art. 32 BayVwVfG gewährt. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Regen oder bei der Unternehmerin zu erheben sind (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Des Weiteren wurde mit einem separaten Schreiben vom 27.02.2020 ein Planordner mit Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen an den Einwendungsführer übersandt.

Daraufhin wurden am 26.03.2020 nochmals Einwendungen per E-Mail vom Einwendungsführer erhoben.

Zu den vorgebrachten Einwendungen hat sich das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Stellungnahme vom 18.02.2021 sowie die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Regen mit Stellungnahme vom 04.03.2021 geäußert.

Mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 26.05.2021 wurden dem Einwendungsführer die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sowie der Unteren Naturschutzbehörde übermittelt. Hierbei wurde nochmals darauf hingewiesen, etwaige Einwendungen schriftlich bis spätestens 11.06.2021 beim Landratsamt Regen einzureichen.

Mit E-Mail vom 03.08.2021 wurde vom Einwendungsführer ein Schreiben übersandt, in dem er sich auf die per E-Mail vom 20.02.2020 und 26.03.2020 vorgetragenen Einwendungen bezieht. Daraufhin wurde der Einwendungsführer mit E-Mail des Landratsamtes Regen vom 05.08.2021 nochmals ausführlich auf die formgerechte Einreichung der Einwendungen hingewiesen. Schließlich wurden mit Schreiben vom 07.08.2021 (eingegangen beim Landratsamt Regen am 10.08.2021) formgerecht Einwendungen vorgetragen.

Weitere Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

Da es sich bei dem Vorhaben um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a UVPG handelt, ist eine UVP-Vorprüfung durchzuführen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Daher wurde die Unternehmerin mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 24.02.2020 aufgefordert, geeignete Angaben nach der Anlage 2 zum UVPG zu übermitteln (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 4 UVPG).

Mit Schreiben der Unternehmerin vom 18.06.2020 wurden die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung beim Landratsamt Regen eingereicht.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung wurden in der Zeit von 02.04.2021 bis einschließlich 03.05.2021 im Rathaus der Unternehmerin zur Einsicht ausgelegt (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG). Hierauf wurde durch öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Unternehmerin hingewiesen. Die Auslegung wurde gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG vorher ortsüblich bekanntgemacht. Der Bekanntmachungsvermerk wurde dem Landratsamt Regen mit E-Mail der Unternehmerin vom 22.03.2021 übersandt.

Als nicht ortsansässiger Betroffener wurde dem Einwendungsführer ein Geheft der Unterlagen zur UVP-Vorprüfung mit Schreiben vom 22.03.2021 übersandt und gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG über die Auslegung benachrichtigt. Der Einwendungsführer teilte in einem Schreiben (eingegangen am 31.03.2021) mit, dass keine Einwendungen gegen die UVP-Vorprüfung bestehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher abgesehen werden. Diese Feststellung wurde im UVP-Portal Bayern am 22.03.2021 gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht.

Im Zuge des Verwaltungsverfahrens fand am 11.10.2021 ein Erörterungstermin im Technologiecampus in Teisnach statt (§ 70 Abs. 1 WHG, Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 6 Satz 1 und 2 BayVwVfG). Dieser wurde von der Unternehmerin 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unternehmerin wurde zu den von den Fachstellen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen durch Übersendung eines „Bescheidsentwurfs zur Anhörung“ mit E-Mail vom 15.03.2022 gehört.

Am 28.04.2022 fand im Technologiecampus in Teisnach eine gemeinsame Besprechung bezüglich der Errichtung einer innerbetrieblichen Abwasservorbehandlungsanlage der Firma Pfeleiderer GmbH & Co. KG eine statt.

Mit Schreiben vom 11.08.2022 hat die Unternehmerin die Änderung des CSB-Wertes für eine Übergangszeit und Anpassung der Umsetzungsfristen beantragt. Hierzu hat sich das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Stellungnahme vom 27.09.2022 geäußert und einer Erhöhung des CSB-Wertes auf 70 mg/l bis 31.12.2024 zugestimmt. Der zusätzlichen Fristverlängerung für den Umbau der Nachklärbecken sowie die Erhöhung der biologischen Reinigungsleistung wurde von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf abgelehnt.

Mit E-Mail vom 12.10.2022 wurde die Unternehmerin auf die entsprechende Fristverlängerung hingewiesen und aufgefordert, die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung aufgrund des Änderungsantrages anzupassen und darauf hingewiesen, dass bei erneuter Auslegung der Antragsunterlagen die Einwendungsführer durch die Unternehmerin darüber benachrichtigt werden müssen.

Mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 21.06.2024 wurde der Unternehmerin mitgeteilt, dass der Plan für das Vorhaben gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 bis 5 BayVwVfG für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen ist.

Der Plan des Vorhabens wurde in der Zeit vom 15.07.2024 bis einschließlich 14.08.2024 im Rathaus der Unternehmerin zur Einsicht ausgelegt (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG). Hierauf wurde durch öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Unternehmerin hingewiesen. Die Auslegung wurde gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG vorher ortsüblich bekanntgemacht. Der Bekanntmachungsvermerk wurde dem Landratsamt Regen mit Schreiben der Unternehmerin vom 26.08.2024 übersandt. Hierbei wurden keine Einwendungen erhoben.

Mit Schreiben vom 26.08.2024 wurde von Seiten der Unternehmerin um eine erneute Besprechung bzgl. der erforderlichen Baumaßnahmen gebeten. Hierzu wurde das Wasserwirtschaftsamt um Stellungnahme gebeten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht keine Veranlassung die Bemessungsparameter der Kläranlage Teisnach anzupassen. Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen ist der Bescheidsentwurf stimmig und nach wie vor aktuell. Die Umsetzungsfristen der Maßnahmen auf der Kläranlage Teisnach wurden auf 30.06.2026 verlängert. Dies wurde der Unternehmerin mit Schreiben vom 22.10.2024 mitgeteilt.

Der Unternehmerin wurde von Seiten des Landratsamtes Regen per E-Mail am 29.11.2024 der entsprechende Vorentwurf für den Änderungsbescheid übermittelt. Mit Schreiben vom 12.12.2024 äußerte sich die Unternehmerin entsprechend, wodurch letztmalig das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf um Stellungnahme gebeten wurde. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat sich am 13.01.2025 zu den vorgelegenen Anmerkungen der Unternehmerin geäußert. Die entsprechenden erneuten Fristverlängerungen wurden im Änderungsbescheid übernommen.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 11 Abs. 1 BayAbwAG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Erlaubnis

Der beantragten Änderung der gehobenen Erlaubnis vom 04.08.2015 wird stattgegeben.

Die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Teisnach in den Schwarzen Regen bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Da die Abwassereinleitung der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient, liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG vor.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser (§ 54 Abs. 1 WHG) in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik (§ 57 Abs. 2 und § 3 Nr. 11 WHG) möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Zudem dürfen die Abwasseranlagen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Gemäß Antragsunterlagen beträgt die tatsächliche Belastung aus dem kommunalen Mischwasserkanalnetz (Markt Teisnach, Gemeinde Geiersthal, Gemeinde Patersdorf) 11.400 EW und die der Papierfabrik Pfeleiderer 12.900 EW. In Summe der beiden Hauptzuflüsse beträgt die aktuelle Belastung rund 24.300 EW. Darin nicht enthalten ist die Belastung aus der maschinellen Schlammmentwässerung eigener und fremder Schlämme. Unter Berücksichtigung einer angemessenen Reserve muss die Kläranlage auf 28.000 EW ausgebaut werden. Die künftige Ausbaugröße von 28.000 EW ergibt sich aus dem kommunalen Zulauf (13.900 EW), dem vertraglich vereinbarten Zulauf aus der Papierfabrik Pfeleiderer (13.333 EW) sowie der Schlammmentwässerung aus eigenen und fremden Schlämmen (767 EW).

Aus den Jahresberichten und den amtlichen Überwachungen geht hervor, dass die Kläranlage Teisnach meist mit einem Trockensubstanzgehalt bzw. einer Belebtschlammmasse betrieben wurde, welcher über der hydraulischen Leistungsfähigkeit der bestehenden Nachklärung lag. Der den Berechnungen zugrundeliegende Trockensubstanzgehalt sowie das gewählte Rückführverhältnis sind beim künftigen Betrieb gesichert einzuhalten. Durch die vorgesehenen baulichen Optimierungs- und Anpassungsmaßnahmen ist zudem mit einer besseren Abscheideleistung der Nachklärbecken zu rechnen.

Die Kläranlagenbelastung durch das Entwässern des eigenen Überschussschlammes sowie fremder Schlämme ist durch die teils stark unterschiedliche gepresste Schlammmenge pro Tag sowie der je nach Schlammart unterschiedlich stark belasteten Prozesswässer schwierig zu bestimmen. In den Antragsunterlagen wird diese Ermittlung jedoch nachvollziehbar dargestellt. Unter Berücksichtigung der durch die Unternehmerin vorgelegten Messwerte sowie der den Antragsunterlagen zugrundeliegenden Messwerten darf künftig eine gepresste Schlammmenge von maximal 440 m³ pro Woche nicht überschritten werden. Durch die Festlegung eines Wochenwertes wird zum einen die Überwachung erleichtert, zum anderen kann die tägliche Pressmenge dennoch variabel gewählt werden. Aufgrund des großen vorhandenen Belegungsvolumens ist davon auszugehen, dass die Anlage tägliche Schwankungen gut puffern kann. Um den festgelegten Mischwasserabfluss der Kläranlage Teisnach nicht zu überschreiten, ist die Klärschlammpressung ab Erreichen des maximalen Mischwasserzuflusses aus dem kommunalen Kanalnetz (127 l/s) einzustellen.

Die angestrebte Fremdwasserreduzierung mit einhergehender Erstellung eines Kanalkatasters ist aus Sicht des amtlichen Sachverständigen grundsätzlich positiv zu sehen. An die Kläranlage Teisnach sind gemäß vorgelegter Jahresberichte insgesamt rund 88 km Kanalnetz angeschlossen. Davon entfallen ca. 33,5 km auf den Markt Teisnach, ca. 31,5 km auf die Gemeinde Geiersthal und ca. 23 km auf die Gemeinde Patersdorf. Aus den Antragsunterlagen wird ersichtlich, dass alle drei Gemeinden zur Fremdwasserreduzierung beitragen müssen. Im Sinne der Gleichbehandlung ähnlich gelagerter Fälle ist die Erstellung eines Kanalkatasters für das gesamte Kanalnetz, d. h. für alle drei angeschlossenen Gemeinden bis zum 31.12.2026 zu erstellen. Das Erfordernis zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Schadensbild und der Leistungsfähigkeit der Kläranlage. Der Fremdwasseranfall ist größtmöglich, jedoch mindestens im in den Antragsunterlagen vorgeschlagenen Umfang bis spätestens 31.12.2027 zu reduzieren. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Nebenbestimmung zur Fremdwasserreduzierung bereits im Bescheid vom 04.08.2015 unter Ziffer 1.3.4.2 enthalten war, ist der angesetzte Zeitrahmen angemessen. Es ist darauf zu achten, dass der Fremdwasseranteil im gesamten Kanalnetz (Markt Teisnach, Gemeinde Geiersthal, Gemeinde Patersdorf) ausreichend reduziert wird.

Das Trübwasser aus den drei Schlammsilos wird über die Zulaufmengenmessung zur Biologie geleitet. Der Planer schlägt vor, das anfallende Trübwasser künftig nicht mehr über die Zulaufmengenmessung zu führen. Diese Ausbindung ist aufgrund des nicht unerheblichen Niederschlagswasseranteils am Trübwasser aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht umzusetzen.

Gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen ist der bestehende Sandfang zu klein dimensioniert. Ein unterdimensionierter Sandfang kann zu erhöhtem Verschleiß der nachfolgenden Anlagenteile und zu Störungen der Belüftungsanlage in den Belebungsbecken führen. Bei einer Ortseinsicht wurde durch das Betriebspersonal bestätigt, dass bei der letzten Entleerung der Belebungsbecken keine größeren Sandablagerungen vorhanden waren. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann auf eine Sanierung des Sandfangs verzichtet werden, solange keine negativen Beeinträchtigungen des Kläranlagenbetriebs entstehen.

Bei einer Ortseinsicht durch den amtlichen Sachverständigen auf der Kläranlage Teisnach am 05.12.2019 wurde festgestellt, dass sich das Kläranlagenareal, die Bauwerke und Anlagen in einem gepflegten Zustand befinden. Offensichtliche Mängel wurden nicht festgestellt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch den amtlichen Sachverständigen hat ergeben, dass unter Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der Roteintragungen in den Antragsunterlagen die beantragte Gewässerbenutzung gestattungsfähig ist.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten und sogar unterschritten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar.

Zusammenfassung

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden nach der Umsetzung der geplanten Maßnahmen eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Prüfung ergab die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf den Schwarzen Regen durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Änderung nicht beeinträchtigt. Die Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächenkörpers F1_317 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten und steht auch dem Zielerreichungsgebot nicht entgegen.

Nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare schädliche Gewässerveränderungen sind durch die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Anhaltspunkte, wonach andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen ebenso wenig vor, so dass Gründe für eine Versagung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 WHG nicht vorliegen.

Dem Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis vom 04.08.2015 konnte stattgegeben werden, weil Versagungsgründe (§ 12 WHG) bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) nicht vorliegen und auch nach pflichtgemäßen Ermessen diese Entscheidung möglich war.

3. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis kann gem. § 13 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verknüpft werden. Dies ist entsprechend den Vorschlägen der beteiligten Behörden und Fachstellen geschehen, um nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung für die Ordnung des Wasserhaushalts zu verhüten bzw. auszugleichen und darüber hinaus den technisch einwandfreien Betrieb der Abwasseranlagen sicherzustellen. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit und

schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind dann nicht zu erwarten.

3.1 Anforderungen an die Abwassereinleitung

Die Anforderungen an die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Teisnach in den Schwarzen Regen wurden nach dem LfU-Merkblatt 4.4/22 vom März 2018 festgelegt. Nach den Antragsunterlagen ergibt sich für die beantragte Ausbaugröße der Kläranlage von 28.000 EW₆₀ ein mittlerer Abfluss bei Trockenwetter von 3633 m³/d bzw. rd. 42 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Schwarzen Regens von rd. 4,95 m³/s bzw. ein Mittelwasserabfluss (MQ) von rd. 16,2 m³/s gegenüber. Daraus resultiert ein Mischungsverhältnis MNQ/Q_{T,aM} von 118 und ein Mischungsverhältnis MQ/Q_{T,aM} von 385. Die Einleitungsstelle in den Schwarzen Regen befindet sich im Einflussbereich der Wasserkraftanlage Marienthal. Durch das Wehr der Wasserkraftanlage wird der Schwarze Regen über 2 m aufgestaut. Aufgrund der im Bereich zwischen Kläranlageneinleitung und Wehranlage Marienthal vorhandenen morphologischen Gewässerstruktur liegt die mittlere Fließgeschwindigkeit bei MNQ unter 0,1 m/s.

Es wurden im Hinblick auf die Einhaltung der Orientierungswerte für die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gemäß der Oberflächengewässerverordnung erhöhte Anforderungen an die P-Elimination gestellt.

Für die Abwassereinleitung gelten grundsätzlich die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 4):

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe:	
Parameter	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	20
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	10
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	18
Phosphor gesamt (P _{ges})	2

Aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten sind jedoch strengere und zusätzliche Anforderungen an die Abwassereinleitung zu stellen, die über die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 4, Anforderungsstufe 2) hinausgehen. Folgende Anforderungen werden an die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Teisnach in den Schwarzen Regen nach dem LfU-MB 4.4/22 vom März 2018 festgelegt:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe:	
Parameter	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	20
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	10
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	18
Phosphor gesamt (P _{ges})	1
Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bei Trockenwetter:	
Parameter	Konzentration (mg/l)
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	20

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung sind wasserwirtschaftlich begründet. Dieser Rahmen darf auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Die als Konzentrationswerte festgelegten Mindestanforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. Im vorliegenden Fall beträgt der Fremdwasseranfall am Ablauf der Kläranlage (kommunal und Papierfabrik Pfeleiderer) im Mittel der letzten 4 Jahre jedoch mehr als 39 %.

Unter Berücksichtigung des über 25 % liegenden Anteils müssen die nach Anhang 1 der AbwV mindestens zu stellenden Anforderungen auf folgende Werte reduziert werden:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe:	
Parameter	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	73
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	16
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	8
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	15
Phosphor gesamt (P _{ges})	1,6
Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bei Trockenwetter:	
Parameter	Konzentration (mg/l)
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	20

Die Ermittlung der Anforderungswerte erfolgt entsprechend Nr. 2.1.1.5 der VwVBayAbwAG.

Die weitergehenden Anforderungen sind aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen, als auch aufgrund des zu hohen Fremdwasseranteils zu fordern.

Wegen der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper sowie der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach

§ 27 WHG nicht zu erwarten. Eine Zusammenfassung der am 18. und 21.10.2019 durchgeführten gewässerbiologischen Untersuchungen liegt diesem Bescheid bei.

Die Unternehmerin hat darüber hinaus Anforderungen für CSB, BSB₅, NH₄-N und N_{ges} beantragt, die erheblich strenger sind, als die aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungswerte:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe:	
Parameter	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	50
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	15
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	5
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	10
Phosphor gesamt (P _{ges})	1
Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bei Trockenwetter:	
Parameter	Konzentration (mg/l)
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	20

Gemäß den Antragsunterlagen beträgt der Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss des kommunalen Zulaufs im Mittel der letzten 4 Jahre rund 57 %. Erhöhter Fremdwasserzufluss führt zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten sowie zu erhöhter Abwasserabgabe. Da der Fremdwasseranteil im kommunalen Zulauf über 50 % liegt, sind von der Unternehmerin Sanierungsmaßnahmen am Kanalnetz vorzunehmen, die eine Verminderung des Fremdwassers bewirken (vgl. Ziffer 1.3.4.2 dieses Bescheides).

3.2 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in der Ziffer 1.3.2 dieses Bescheides der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten.

3.3 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind erforderlich, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

3.4 Betrieb und Unterhaltung

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.5 sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe, erfolgen.

Durch den erhöhten Anteil an Industrieeinleitern im kommunalen Kanalnetz sowie des großflächigen Kanalnetzes mit mehreren Pumpstationen ist die Ermittlung des Fremdwasseranteils mittels Nacht-Minimum-Methode wenig aussagekräftig. Aufgrund der großen festgestellten Abweichung des durch den Betreiber ermittelten Fremdwasseranteils, den spezifischen Einwohnerwerten und des in den Antragsunterlagen dargestellten durchschnittlichen Wasserverbrauchs ist für die künftige Fremdwasserermittlung die Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA zu wählen. Der Fremdwasseranteil im kommunalen Zulauf ist ebenfalls separat mittels „Gleitendem Minimum“ nach DWA zu ermitteln. Die vorgesehene Umrüstung der Ablaufmengenmessung wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt.

3.5 Nebenbestimmungen aus naturschutzfachlicher Sicht

In der Vergangenheit wurde immer wieder eine verminderte Reinigungsleistung der Kläranlage festgestellt. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden diese Defizite in der Reinigungsleistung (Nährstoffen, Schlammeinträge) äußerst kritisch gesehen, da sie sich negativ auf die Gewässerstruktur und -güte und auf die Lebensräume von vorkommenden geschützten Arten im Schwarzen Regen auswirken.

Der aktuelle Betrieb der Kläranlage, mit den regelmäßig aufgetretenen Problemen bei der Reinigungsleistung der Anlage, scheint eine der Ursachen für den veränderten Fischbestand unterhalb der Einleitungsstelle der Kläranlage zu sein und sich somit negativ auf vorkommende besonders und streng geschützte Gewässerbewohner (Anhang II, FFH-Richtlinie) im Schwarzen Regen auszuwirken. Diese Gegebenheiten strahlen grundsätzlich auch indirekt auf das oberhalb angrenzende FFH-Gebiet aus, da Beeinträchtigungen von Entwicklungsstadien, Vitalität oder die Nahrungsverfügbarkeit von Arten wahrscheinlich ist.

Der Schwarze Regen und die angrenzenden Flächen sind im Arten- und Biotopschutzprogramm als zentrale Fließgewässerachse im Landkreis (Gewässergüte II), dessen Gewässerstruktur überwiegend gering verändert ist, erfasst. Aufgrund der Gewässerausprägung der vorkommenden Lebensräume und Arten kommt dem Schwarzen Regen eine landesweite Bedeutung zu.

Arten (Anhang 2 FFH-Richtlinie):

- Donau-Neunauge (*Eudontomyzon vladykovi*)

- Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Huchen (*Hucho hucho*)
- Rapfen (*Aspius aspius*)

Grundsätzlich ist gemäß § 34 BNatSchG vor der Zulassung oder Durchführung des Vorhabens die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen (siehe oben) des FFH-Gebietes „Oberlauf des Schwarzer Regen mit Nebenbäche“ zu überprüfen und abzuschätzen, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann. Dabei sind auch Projekte zu betrachten, die wie in diesem Fall zwar außerhalb des Schutzgebietes liegen, jedoch in dieses hineinwirken könnten.

Aufgrund der Lage des Vorhabens und der damit verbundenen Wirkung auf Teillebensräume oder auf Nährtiere der genannten Arten wurde die Wirkung insbesondere auf den Einfluss auf die Flussperlmuschel überprüft. Die Flussperlmuschel stellt hohe Ansprüche an die Gewässer-eigenschaften und insbesondere an die Wasserqualität. Soweit die Grenzwerte gemäß CEN-Standard für die Flussperlmuschel im Gewässer eingehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass damit auch die Ansprüche der übrigen relevanten Arten mit abgedeckt sind. Diese Prüfung ergab, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden kann, wenn die festgesetzten Grenzwerte bei der Einleitung der Kläranlage eingehalten werden und Maßnahmen zur Überwachung zur Gewährleistung der Einhaltung der Grenzwerte ergriffen und somit negative Auswirkungen auf das Gewässer verhindert sowie negative Strahleffekte vermieden werden können.

Dementsprechend kann für das Vorhaben von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Schwarzen Regen sind zahlreiche streng geschützte Arten (z. B. Huchen, Flussuferläufer, Eisvogel, Wasserramsel, Keiljungfer) verbreitet. Das Vorkommen von weiteren wertgebenden Arten (z. B. Flussperlmuschel) ist nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind erhebliche Störungen von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert.

Ebenso ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG liegt dieses Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um eine Störung von streng geschützten Arten und eine Beeinträchtigung ihrer Lebensräume zu verhindern, sind hohe Anforderungen an die Qualität des behandelten Abwassers und an die Überwachung zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorgaben zu stellen. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen kann ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Die festgesetzten Anforderungswerte an das gereinigte Abwasser sind demnach einzuhalten und es ist auf eine angepasste Dimensionierung der Anlage zu achten. Die Überwachung der

Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmung ist sicherzustellen, um Beeinträchtigungen des Schwarzen Regens und der vorkommenden Arten zu verhindern.

3.6 Nebenbestimmungen aus fischereifachlicher Sicht

Die derzeit bestehende verminderte Reinigungsleistung der Kläranlage Teisnach wird aus fischereifachlicher Sicht negativ beurteilt. In der Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei vom 11.02.2020 wurde dieser Sachverhalt detaillierter betrachtet. Die Auswertung liefert Hinweise darauf, dass die Belastung durch Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage auf einer längeren Gewässerstrecke zu einem Minderbestand mehrerer Fischarten (z. B. Bachforelle, Mühlkoppe, Äsche, Huchen) erheblich beiträgt. Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei ist die Reduktion der Nährstoff- und Schlammfrachten erforderlich. Es sollte dabei die klimawandelbedingte geringere Leistungsfähigkeit des Schwarzen Regens berücksichtigt werden.

Die geplanten Anpassungen und die damit beabsichtigte Reduktion der einzuhaltenden Anforderungswerte werden aus fischereifachlicher Sicht grundsätzlich positiv beurteilt. Die Anpassungen sind aus Sicht der Fachberatung für Fischerei zeitnah, jedoch spätestens bis zum **30.06.2026**, durchzuführen, um so die Reinigungsleistung zu verbessern.

Aus fischereifachlicher Sicht können die Bedenken gegen die Einleitung des gereinigten Abwassers zurückgestellt werden, sofern das Abwasser so behandelt wird, dass die vom amtlichen Sachverständigen ermittelte Gewässergüte nicht verschlechtert und ein möglichst niedriger Trophiezustand erhalten bleibt bzw. wieder erreicht wird. Es wird vorausgesetzt, dass alle Maßnahmen ausgeschöpft werden, um die Nährstoff- und Schlammfrachten zu reduzieren.

In der Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei vom 18.02.2020 wurde u. a. vorgeschlagen, regelmäßig Messungen am Kläranlagenablauf und im Schwarzen Regen durchzuführen, um die Wirksamkeit der verfahrenstechnischen Anpassungen zu prüfen.

Hierzu hat sich das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Stellungnahme vom 01.10.2020 geäußert.

Im Rahmen der EÜV ist die Unternehmerin verpflichtet, regelmäßig Messungen u. a. am Kläranlagenablauf zu entnehmen, auszuwerten und zu dokumentieren. Die Einhaltung der EÜV ist auch unter Ziffer 1.3.5.2 dieses Bescheides festgesetzt. Durch die Einhaltung der festgesetzten Anforderungen an die Einleitung des Abwassers gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Regeln der Technik (u. a. Vorgaben des LfU-Merkblattes 4.4/22) kann sichergestellt werden, dass keine vermeidbaren Beeinträchtigungen für das Gewässer verursacht werden. Zudem hat die Unternehmerin Überwachungswerte für CSB, BSB₅, NH₄-N und N_{ges} beantragt, die strenger sind, als die aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungswerte.

Anforderungen, die darüber hinausgehen, sind aus Sicht des amtlichen Sachverständigen nicht erforderlich.

In der EÜV sind Probenahmen im Gewässer nicht vorgesehen, da bei Einhaltung der im Bescheid festgesetzten Anforderungswerte davon ausgegangen werden kann, dass die Einhaltung des Verschlechterungsverbot bzw. das Zielerreichungsgebot im Regelfall nicht verletzt werden.

Das Landratsamt Regen schließt sich den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen an und verzichtet auf die vorgeschlagene Nebenbestimmung der Fachberatung für Fischerei.

3.9 Anzeige-, Informations- und andere Pflichten

Die Nebenbestimmungen bezüglich einer Bauabnahme und Bestandsplänen (Ziffer 1.3.15 dieses Bescheides) sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts zu gewährleisten.

4. Abwasserabgabe

Die Unternehmerin ist für die Einleitung des Schmutzwassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig. Die Tagesschmutzwassermenge beträgt mehr als 8 m³/d. Es liegt eine abgabepflichtige Großeinleitung vor.

5. Entscheidung über Einwendungen

Mit E-Mails vom 20.02.2020 und 26.03.2020 wurden diverse Einwendungen vom Sportfischereiverein „Die Gesplüßten“ e. V. vorgebracht.

Hierzu haben sich das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Stellungnahme vom 18.02.2021 sowie die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen mit Stellungnahme vom 04.03.2021 geäußert.

Auf die vorgebrachten Einwendungen des Sportfischereivereins „Die Gesplüßten e.V.“ bezieht sich das Landratsamt Regen auf die Stellungnahmen des amtlichen Sachverständigen sowie der Unteren Naturschutzbehörde wie folgt:

1. *„Zunächst einmal fällt auf, dass die KA ursprünglich für 25.600 EW genehmigt war und dann 2015 auf 21.000 EW Einheiten zurückgestuft wurde. Gegenstand der Beantragung ist nun eine Erhöhung des EW-Werts auf 28.000 ohne grundlegende bauliche Veränderungen bzw. Erweiterungen.*

Derzeitig ist es eines der Hauptprobleme, dass permanent zu viel Feststoffsubstanz bzw. Schlamm in den Vorfluter gelangt ist – dies im Normalbetrieb aber insbesondere auch im Zusammenhang mit Starkregenereignissen, da die Becken der Anlage zu klein sind, um den Zustrom insgesamt abzapuffern. Inwiefern durch die vorgeschlagenen Maßnahmen die bestehenden Probleme verbessert werden sollen, ist sehr fraglich. Das einzige Mittel, um tatsächlich mehr Spielraum bei der Behandlung des Abwassers und des Schlammes zu erhalten, wäre aus unserer Sicht eine tatsächliche Vergrößerung der Anlage. Daher würden wir auf jeden Fall vorschlagen, die Erteilung des Betriebsbescheids unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass die Betreiberin über einen Zeitraum von 1 Jahr nachweist, dass die ergriffenen Maßnahmen auch entsprechend die erwartete Verbesserung erzielen. Insbesondere der Anlagenzustand vor, während und nach einem Starkregenereignis sollte seitens der Betreiberin einmal bzgl. aller relevanten Hauptwerte dokumentiert und die Funktionsweise der Anlage nachgewiesen werden.“

Die Kläranlage Teisnach wurde nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. d. R. d. T.) überrechnet. Der Wasserspiegel der Belebungsbecken wird angehoben, wodurch künftig mehr Belebungsvolumen zu Verfügung steht. Die Anlagengröße von 28.000 EW wurde in den Antragsunterlagen korrekt nachgewiesen. Zudem sollen u. a. Umbaumaßnahmen an den Einlaufbauwerken der Nachklärbecken durchgeführt und die Schlammrückführung optimiert werden. Die Abscheideleistung der Nachklärbecken wird somit verbessert. Die Maßnahmen sind alle in den Antragsunterlagen aufgeführt.

Nach dem LfU-Merkblatt 4.4/22 müssen aufgrund des vorliegenden Mischungsverhältnisses strengere Überwachungswerte (im Vergleich zu den Vorgaben des Anhang 1 AbwV) gefordert werden. Wenn die Überwachungswerte nach dem Merkblatt 4.4/22 festgesetzt sind, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass in dem betreffenden FWK (Flusswasserkörper) die Bewirtschaftungsziele nach WRRL (Europäische Wasserrahmenrichtlinie) – Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot – durch die Abwassereinleitung nicht gefährdet werden. Darüber hinaus hat die Unternehmerin selbst nochmals niedrigere Werte erklärt, welche im Gutachten des amtlichen Sachverständigen als künftige Ablaufwerte festgesetzt wurden. Die Einhaltung aller relevanten Werte wird zum einen von der Unternehmerin über die Eigenüberwachung (geregelt nach der Eigenüberwachungsverordnung) und zum anderen über amtliche Überwachungen überwacht. Starkregenereignisse gelangen nicht zur Kläranlage, da der maximale Zulauf über Regenüberlaufbecken immer gleich auf das in der Kläranlage zu behandelnde Mischwasser gedrosselt wird. Zudem sind die Sammelkanäle nur auf Niederschlagsereignisse bis zu einer bestimmten Jährlichkeit ausgelegt. O. g. Aussage ist somit teilweise nicht korrekt. Die Mischwasserbehandlung wurde 2015 verbeschieden und ist nicht Bestandteil dieses Wasserrechtsverfahrens.

Die geforderte Nebenbestimmung wird deshalb aus Sicht des amtlichen Sachverständigen für nicht erforderlich gehalten. Das Landratsamt Regen schließt sich der Meinung des amtlichen Sachverständigen an.

Auf Grundlage der Ausführungen des amtlichen Sachverständigen wird nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen, bei Einhaltung der strengeren Überwachungswerte sowie der Überwachung aus naturschutzfachlicher Sicht davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen oder negativen Auswirkungen auf die potentiell in Frage kommenden naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter (Natura2000-Gebiet, naturschutzfachlich relevanten Arten und Lebensräumen) durch die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage zu erwarten sind.

2. *„Grundsätzlich handelt es sich bei dem Vorhaben um die Erweiterung einer KA. Eine Erweiterung bedeutet eine zusätzliche Belastung für den Schwarzen Regen. Gem. der Stellungnahme des Bezirks Niederbayern bzw. der Fachberatung für Fischerei deutet alles darauf hin, dass der Einfluss der KA Teisnach in Verbindung steht mit dem mäßigen ökologischen Zustand gem. WRRL im Schwarzen Regen unterhalb der KA. Aus grundsätzlichen Erwägungen und insbesondere vor dem Hintergrund des mäßigen ökologischen Zustands des Schwarzen Regens müsste der Antragsteller umfangreich sowohl den ökologischen Ist-Zustand als auch die erwarteten Auswirkungen und ggf. Kompensationsmaßnahmen darstellen und planen. Die Auswirkungen des Vorhabens werden auf S. 19 / Kap. 1.5 des Antrags völlig lapidar im Hinblick auf jegliche Aspekte mit „keine Auswirkungen erkennbar“ abgehandelt. Diese Aussagen sind gänzlich unzureichend. Der Antragsteller muss entsprechende Fachbüros beauftragen und mind. einen speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, eine FFH-Vorverträglichkeitsstudie, eine Umweltverträglichkeitsstudie des Einzelfalls sowie einen Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vorlegen, um es dem amtlichen Sachverständigen überhaupt zu ermöglichen, den Antrag fundiert zu prüfen. Die Umweltfachgutachten müssten dann auch der Fachberatung sowie zu beteiligenden Stellen und Betroffenen wie uns vorgelegt werden.“*

Laut Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen sind im Steckbrief Flusswasserkörper (Umweltatlas Bayern) bei Punktquellen keine Maßnahmen geplant. Die durchgeführte allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher abgesehen werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der Überwachungswerte nach dem Merkblatt 4.4/22 grundsätzlich die Bewirtschaftungsziele des betreffenden FWK's nach WRRL – Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot – durch die Abwassereinleitung nicht gefährdet werden. Von der Unternehmerin wurden zudem noch strengere Überwachungswerte beantragt und im Bescheid festgesetzt.

Die Einleitungsstelle des gereinigten Abwassers befindet sich unterhalb des FFH-Gebietes „Oberlauf des Schwarzen Regens und Nebenbäche“. Um zu prüfen, ob das Vorhaben indirekte Auswirkungen auf die Bestände und die Bestandsstruktur von maßgeblichen Bestandteilen des Schutzzwecks (wertgebende Fischarten) haben könnte, wurden diese im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung betrachtet. Nach Prüfung konnte daher auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden (näheres siehe Punkt 6).

Für die im Schwarzen Regen vorkommenden und potentiell vom Vorhaben betroffenen streng geschützte Arten (z. B. Huchen, Flussuferläufer, Eisvogel, Wasseramsel, Keiljungfer) bzw. von weiteren wertgebende Arten (z. B. Flussperlmuschel), deren Vorkommen nicht auszuschließen ist, wurde eine Art-Abschichtung durchgeführt. Anschließend wurde überprüft, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG beim geplanten Vorhaben einschlägig sein könnten. Gemäß den Vorgaben zu den Grenzwerten, der Überwachung und weiterer Nebenbestimmungen kann ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden (siehe Punkt 7.).

3. *„Was uns in dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen bzw. des WWAs auffällt ist, dass das WWA zu dem Ergebnis kommt, dass die Bewirtschaftungsziele gem. WRRL durch das Vorhaben nicht gefährdet sind. Mir scheint es, als hätte man hier einen Textbaustein eingesetzt - das gute ökologische Potenzial ist terminologisch nur im Zusammenhang mit HMW-heavily modified water bodies zu verwenden, der Schwarze Regen ist allerdings ein natürliches Gewässer, bei dem der Maßstab des ökologisch guten Zustands anzusetzen ist. Im Sinne der WRRL gilt sowohl ein Verbesserungsgebot als auch das Verschlechterungsverbot. Der Zustand des Schwarzen Regens ist im gegenständlichen Abschnitt lediglich mäßig. Insofern würde ich schon erwarten, dass das Vorhaben mit Bezug zur Zielerreichung hinsichtlich der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten qualitativ geprüft wird und die Aussage "Zielerreichung nicht gefährdet" entsprechend begründet wird. (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie?)“*

Grundlage für das Gutachten des amtlichen Sachverständigen sind sogenannte Mustergutachten, welche durch das Landesamt für Umwelt (LfU) erstellt und fortwährend angepasst werden. Die o. g. Aussage, dass u. a. Textbausteine im Abhandlungsbereich der WRRL verwendet wurden, ist richtig.

Die Kläranlage entspricht nach den Umbaumaßnahmen den Regeln der Technik. Die genehmigten Anforderungswerte entsprechen den einschlägigen Richtlinien. Es werden demnach die §§ 55, 57 und 60 WHG erfüllt. Die Überwachungswerte wurden nach dem Merkblatt 4.4/22 festgesetzt. Es kann deshalb grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass in dem betreffenden FWK die Bewirtschaftungsziele nach WRRL – Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot – durch die Abwassereinleitung nicht gefährdet werden. Im Steckbrief Flusswasserkörper (Umweltatlas Bayern) sind bei Punktquellen keine Maßnahmen geplant. Aus diesem Grund ist auch keine detailliertere Prüfung erforderlich.

Deshalb ist im Rahmen dieses Verfahrens aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein weiterer Handlungsbedarf gegeben.

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten bzw. erreicht werden kann. Nach Aussage des amtlichen Sachverständigen werden die §§ 55, 57 und 60 WHG erfüllt und es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass in dem betreffenden FWK die Bewirtschaftungsziele nach WRRL – Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot – durch die Abwassereinleitung nicht gefährdet werden, da die Überwachungswerte nach dem Merkblatt 4.4/22 eingehalten werden und von der Unternehmerin nochmals erheblich strengere Werte beantragt wurden (siehe Nr. 1 und Nr. 3 oben). Dementsprechend führt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Oberflächengewässers und steht der Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes nicht entgegen.

4. *„Weiterhin wird durch die Ertüchtigung der KA in Zukunft der Volumenstrom der KA in den Schwarzen Regen erhöht.*

Derzeit wird der Schwarze Regen durch die immer heißeren Sommer schon empfindlich warm. Insofern wäre aus meiner Sicht auf jeden Fall auch der Parameter "Temperatur" aus den allgemeinen chemisch-physikalischen Parametern sowohl in den Antragsunterlagen als auch in die Betrachtungen des aml. Sachverständigen miteinzubeziehen.

Hier sollte es entsprechende Modellrechnungen auf Basis von Temperaturmessreihen geben, die belegen, dass die eingeleiteten geklärten Abwässer zu keiner Erwärmung des Schwarzen Regens führen, die geeignet sind die biologischen Verhältnisse zu stören. (versch. Dominanzverhältnisse der Makrozoobenthos und der Fischartenzusammensetzung) Das Thema kann ich nirgends finden.“

Die Menge und Schädlichkeit des Abwasservolumenstroms wurden im Bescheid (sh. Ziffer 1.3.2 dieses Bescheides) begrenzt. Mit einer Erhöhung des Volumenstroms ist zudem nicht sprunghaft, sondern höchstens im Rahmen der gemeindlichen Entwicklung zu rechnen. Im Übrigen kann wiederum von einer Verringerung des Volumenstroms durch die erforderliche Fremdwasserreduzierung ausgegangen werden.

Sowohl die Abwassertemperatur, als auch die Gewässertemperatur sind jahreszeitlich beeinflusst. Aufgrund des vorliegenden Mischungsverhältnisses und der daraus resultierenden „höheren“ Anforderungsstufe 2 kann hier von sehr geringen Auswirkungen ausgegangen werden. Gemäß Umweltatlas Bayern sind zudem keine Maßnahmen bei Punktquellen geplant. Spezifische Modellrechnungen für die Temperatur durch die Unternehmerin oder den amtlichen Sachverständigen sind bei einer Kläranlageneinleitung auch nach dem LfU-Merkblatt 4.4/22 nicht vorgesehen und wird hier auch nicht für erforderlich gehalten. Zudem wurden Überwachungswerte beantragt, die erheblich unter den im LfU-Merkblatt 4.4/22 geforderten Werten liegen.

Die Kläranlage entspricht bei bescheidsgemäßer Errichtung und Unterhaltung sowie bescheidsgemäßigem Betrieb allen notwendigen wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen.

Die Untere Naturschutzbehörde schließt sich den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen an.

5. *„Nachdem der chemische Zustand gem. WRRL auch nicht gut ist - zumindest unter Berücksichtigung der ubiquitären Stoffe - sollte meiner Ansicht nach vor dem Hintergrund von mehreren industriellen Einleitungen eine gesonderte Behandlung des Themas erfolgen. Man sieht eigentlich das ganze Jahr Schaum auf dem Schwarzen Regen unterhalb der KA Teisnach.*

Sollten mit dem Schaum auch Tenside in den Schwarzen Regen gelangen, wären diese geeignet die Oberflächenspannung des Gewässers soweit zu reduzieren, dass Insekten, die zum Schlüpfen vom Gewässergrund an die Wasseroberfläche aufsteigen sozusagen beim Schlupfvorgang mangels Oberflächenspannung ertrinken. Man sieht entgegen der Erwartung eigentlich kaum Insekten am und auf dem Schwarzen Regen. Vor dem Hintergrund sollte meiner Ansicht nach einmal genau dargestellt werden, welche Stoffe durch die industriellen Abgeber tatsächlich in die KA gelangen und es muss dargestellt werden, dass die KA überhaupt geeignet ist um diese Stoffe, die vermutlich v.a. CSB-lastig sind, überhaupt ausreichend klären zu können. Insbesondere das Thema Tenside sollte angesprochen werden.“

Die CSB-Zulaufmengen wurden durch die Unternehmerin über 24-h-Proben ermittelt und waren Grundlage für die Kläranlagenüberrechnung (ausreichend in den Antragsunterlagen dokumentiert).

Die Einstufung des chemischen Zustandes gem. WRRL als „nicht gut“ ist auf die prioritären Schadstoffe Quecksilber und Quecksilberverbindungen zurückzuführen. Hierbei handelt es sich um ein flächenhaftes Verfehlen der Umweltqualitätsnormen in der EU. Das Verfehlen wurde nicht aus Gewässerdaten, sondern anhand von Immissionsdaten ermittelt und ist nicht auf den Schwarzen Regen beschränkt. Ein Zusammenhang mit der Kläranlage Teisnach besteht nicht.

Die Schaumbildung im Schwarzen Regen wurde bereits mehrfach untersucht, zuletzt im September 2018. In keiner der Proben konnten synthetische Tenside nachgewiesen werden. Anhand der Untersuchungsergebnisse konnte die Ursache nicht genau geklärt werden. Der Schwarze Regen wurde durch die Schaumbildung hauptsächlich in seiner optischen Beschaffenheit beeinträchtigt. Hier wird auch auf das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 21.11.2018 verwiesen.

Relevante Indirekteinleiter benötigen i. d. R. eine Genehmigung nach § 58 WHG, in welcher die Einleitungsbedingungen in die kommunale Kläranlage, entsprechend den einschlägigen Anhängen der Abwasserverordnung, festgelegt werden. Entsprechende Genehmigungen für die einleitenden Betriebe wurden erteilt.

Die Untere Naturschutzbehörde schließt sich den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen an.

6. *„Die KA grenzt an ein FFH-Gebiet an. Insofern erwarte ich mind. eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung mit entsprechender Begründung, warum erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein derart ausgeschlossen werden können, dass keine Vollprüfung notwendig ist.“*

Die Einleitungsstelle des gereinigten Abwassers befindet sich unterhalb des FFH-Gebietes „Oberlauf des Schwarzen Regens und Nebenbäche“. Da das Vorhaben indirekte Auswirkungen auf die Bestände und die Bestandsstruktur von maßgeblichen Bestandteilen des Schutzzwecks (wertgebende Fischarten) haben könnte, wurden diese im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung betrachtet, um zu prüfen, ob folgende Schutzgüter und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes könnten indirekt vom Vorhaben betroffen sein:

Arten (Anhang 2 FFH-Richtlinie):

- Donau-Neunauge (*Eudontomyzon vladkovi*)
- Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)
- Groppe (*Cottus gobio*)

- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Huchen (*Hucho hucho*)
- Rapfen (*Aspius aspius*)

Grundsätzlich ist gemäß § 34 BNatSchG vor der Zulassung oder Durchführung des Vorhabens die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen (siehe oben) des FFH-Gebietes „Oberlauf des Schwarzer Regen mit Nebenbäche“ zu überprüfen und abzuschätzen ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann. Dabei sind auch Projekte zu betrachten, die wie in vorliegendem Fall zwar außerhalb des Schutzgebietes liegen, jedoch in dieses hineinwirken könnten.

Aufgrund der Lage des Vorhabens und der damit verbundenen Wirkung auf Teillebensräume oder auf Nährtiere der genannten Arten wurde die Wirkung insbesondere auf den Einfluss auf die Flussperlmuschel überprüft. Die Flussperlmuschel stellt hohe Ansprüche an die Gewässer-eigenschaften und insbesondere an die Wasserqualität. Soweit die Grenzwerte gemäß CEN-Standard für die Flussperlmuschel im Gewässer eingehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass damit auch die Ansprüche der übrigen relevanten Arten mit abgedeckt sind. Diese Prüfung ergab, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiet ausgeschlossen werden kann, wenn die festgesetzten Grenzwerte bei der Einleitung der Kläranlage eingehalten werden und Maßnahmen zur Überwachung zur Gewährleistung der Einhaltung der Grenzwerte ergriffen und somit negative Auswirkungen auf das Gewässer verhindert sowie negative Strahleffekte vermieden werden können.

Dementsprechend kann für das Vorhaben von einer formellen FFH-Verträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

7. *„Weiterhin sollte es mit Bezug zu beispielsweise streng geschützten aquatischen Art "Keiljungfer" auch einen speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saP) geben.“*

Im Schwarzen Regen sind zahlreiche streng geschützte Arten (z. B. Huchen, Flussuferläufer, Eisvogel, Wasseramsel, Grüne Keiljungfer) verbreitet. Das Vorkommen von weiteren wertgebende Arten (z. B. Flussperlmuschel) ist nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wurde überprüft, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind erhebliche Störungen von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Ebenso ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG liegt dieses Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um eine Störung von streng geschützten Arten und eine Beeinträchtigung ihrer Lebensräume zu verhindern, sind hohe Anforderungen an die Qualität des behandelten Abwassers und an die Überwachung zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorgaben zu stellen.

Gemäß den Vorgaben zu den Grenzwerten, der Überwachung und weiterer Nebenbestimmungen durch die Fachstellen kann ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

8. *„Wurde eine saP eingereicht? Wenn nein, sollte diese nachgereicht werden.“*

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen. Maßgeblich dafür, ob eine artenschutzrechtlichen Prüfung gefordert und durchgeführt werden muss, ist, ob das konkrete Vorhaben und somit die beantragten Änderungen der Kläranlage die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG auslöst.

Die geplanten Maßnahmen dienen der Einhaltung der geforderten Grenzwerte und der Erhöhung der Betriebssicherheit. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist, wie oben unter 2. ausgeführt, im vorliegenden Fall nicht durchzuführen.

9. *„Ist der Antragsteller verpflichtet, eine UVS oder eine Prüfung des Einzelfalls als Verfahrensunterlage vorzulegen? Wenn nein, was ist die Begründung hierfür?“*

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG wurde für die Änderung der Kläranlage eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall durchgeführt. Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung wurden in der Zeit vom 02.04.2021 bis einschließlich 03.05.2021 im Rathaus der Unternehmerin ausgelegt. Als nicht ortsansässiger Betroffener wurde dem Einwendungsführer ein Geheft der Unterlagen zur UVP-Vorprüfung mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 22.03.2021 übersandt und über die öffentliche Auslegung benachrichtigt.

Eine weitergehende Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist nicht notwendig, da die allgemeine Vorprüfung und sämtliche verfügbare Unterlagen zum Vorhaben ergeben, dass die Änderung nicht zu einer zusätzlichen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung führt oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall wurde im UVP-Portal Bayern am 22.03.2021 gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht.

10. *„Hätten wir als direkt Betroffene (Fischereirecht als grundstücksgleiches Recht) über das laufende Verfahren und die Auslage der Unterlagen nicht schriftlich im Vorfeld informiert werden müssen? Wäre es für das Verfahren nicht gegebenenfalls rechtssicherer, die Einwendungsfrist entsprechend zu verlängern?“*

Mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 27.02.2020 wurde dem Sportfischereiverein „Die Gesplißten“ e.V. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Art. 32 BayVwVfG gewährt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Sportfischereiverein „Die Gesplißten“ e.V. Eigentümer des Fischereirechts auf der kompletten Fl. Nr. 1708, Gem. Geiersthal und eines Teils der Fl. Nr. 246, Gem. Teisnach, beginnend bei der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu Fl. Nr. 1708 der Gem. Geiersthal in Richtung Südwesten, also flussaufwärts, bis zur Wehrkrone der Wasserkraftanlage Marienthal, ist.

Im direkten Bereich der Einleitungsstelle des gereinigten Abwassers der Kläranlage Teisnach (Fl. Nr. 246/0, Gem. Teisnach) ist der Sportfischereiverein „Die Gesplißten“ e.V. nicht Eigentümer des Fischereirechts.

Da die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage Teisnach flussabwärts ab Beginn des Fischereirechts noch Auswirkungen auf das Gewässer haben kann, werden die Einwendungen im Verfahren abgehandelt.

11. Vorbringen am Erörterungstermin am 11.10.2021

Beim Erörterungstermin wurden die Einwendungen in zusammengefasster Form vom Einwendungsführer vorgetragen. Hauptsächlich wurde jedoch der rückgängige Fischbestand

im Vorfluter bemängelt. Es werden zusätzliche Messungen im Vorfluter gefordert, um nachweisen zu können, ob die geplanten Maßnahmen der Unternehmerin nach deren Umsetzung auch die erwartete Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage erzielen.

Der amtliche Sachverständige führte hierzu aus, dass die Bewirtschaftungsziele nach WRRL (Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot) durch die Abwassereinleitung nicht gefährdet werden, wenn die Überwachungswerte nach dem LfU-Merkblatt 4.4/22 eingehalten werden.

Die Einhaltung der Überwachungswerte wird regelmäßig zum einen von der Unternehmerin über die Eigenüberwachung und zum anderen über amtliche unangemeldete Überwachungen überprüft. Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen sind daher zusätzliche Messungen nicht erforderlich.

12. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die geplanten Maßnahmen an der Kläranlage Teisnach und der festgesetzten Überwachungswerte von einer Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage auszugehen ist und die Ziele der WRRL nicht gefährdet sind. Das Landratsamt Regen schließt sich den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen sowie der Unteren Naturschutzbehörde an und weist die vorgebrachten Einwendungen des Einwendungsführers zurück. Es ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass amtlichen Auskünften und Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. BayVGH vom 26.7.2000 BayVBl. 2002, 2829; vom 7.10.2001 BayVBl. 2003, 753; vom 14.2.2005 BayVBl. 2005, 726/727; vom 15.11.2010 Az. 8 CS 10.2078). Weil sie auf jahrelange Bearbeitung eines bestimmten Gebiets und nicht nur auf der Auswertung von Aktenvorgängen im Einzelfall beruhen, misst die Rechtsprechung den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, als amtlichen Sachverständigen, einen hohen Erkenntniswert zu.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, Art. 4 Satz 2 des Kostengesetzes (KG). Die Kostenfreiheit bezüglich der Abwasserabgabe beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 5 und 6 KG i. V. m. lfd. Nr. 8.IV.0 Tarifstelle 1.1.4.2 i. V. m. lfd. Nr. 8.IV.0/2 des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz). Die Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 13.12.2019 werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben. Die Auslagen für die Postzustellung an einen Beteiligten werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben. Die Auslagen für die Raummiete (Erörterungstermin) werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 KG erhoben.

Bescheidsgebühr in Höhe von	1.624,00 €
Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 13.12.2019 in Höhe von	3.747,00 €
Auslagen für die Zustellung des Bescheides an einen Beteiligten in Höhe von	4,11 €
Auslagen für die Kosten der Raummiete (Erörterungstermin) in Höhe von	430,64 €

- Umseitige Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides -

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: 11 01 65,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.

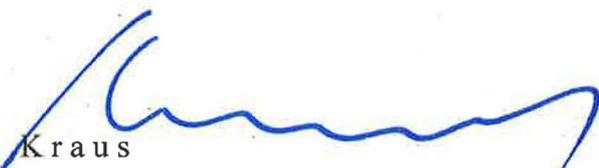
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.


K r a u s
Regierungsdirektor

Abkürzungsverzeichnis - Rechtsvorschriften

WHG:	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1408)
------	---

BayWG:	Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737)
--------	---

BayVwVfG:	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174)
-----------	---

KG:	Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153)
-----	--

KVz:	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. November 2019 (GVBl. S. 640)
------	--

UVPG:	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
-------	---

BayNatSchG:	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)
-------------	--

EÜV:	Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769, BayRS 753-1-12-U), die zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66)
------	--
